



**Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für die Errichtung von  
Photovoltaikanlagen für Kindertageseinrichtungen in der Stadt Oldenburg  
(„Förderprogramm PV in Kitas“)  
vom 24. Februar 2025**

**Präambel**

Die Stadt Oldenburg will bis 2035 klimaneutral sein. Photovoltaik stellt eine besonders effiziente und umweltentlastende Form der Energiebereitstellung dar. Ziel dieser Richtlinie ist es, Betreiberinnen und Betreiber von Kindertagesstätten mit einem nicht rückzahlbaren Zuschuss zu motivieren, ihre Kindertagesstätten mit Solarstromanlagen auszustatten. Das Förderprogramm erweitert das Förderangebot der Stadt Oldenburg und ist dem Maßnahmenpaket Photovoltaik (PV) des Klimaschutzplans Oldenburg 2035 zugeordnet. Neben den positiven Klimaschutzeffekten zielt die Stadt Oldenburg mit dieser zielgruppenspezifischen Förderung auf die Reduktion der Betriebskostenzuschüsse und damit auf eine langfristige finanzielle Entlastung des städtischen Haushalts.

**§ 1 Zweck und Gegenstand der Förderung**

(1) Zweck der Förderung nach dieser Richtlinie ist es, gemeinnützige Betreiberinnen und Betreiber von Kindertagesstätten nach § 1 NKitaG zu Maßnahmen zur Nutzung von Solarenergie zu motivieren und somit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz zur Umsetzung des Klimaschutzplans Oldenburg 2035 zu leisten und zugleich die Betriebskosten der geförderten Einrichtungen zu senken.

(2) Förderfähig sind auf Bestandsgebäuden von Kindertagesstätten im Gebiet der Stadt Oldenburg, die vor Inkrafttreten der PV Pflicht für gewerbliche Gebäude (§ 32a NBauO) im Jahr 2023 errichtet worden sind,

- die Neuerrichtung von Photovoltaikanlagen für den Eigenverbrauch,
- die Neuerrichtung von Photovoltaikanlagen für die Überschusseinspeisung,
- die Neuerrichtung von Steckersolargeräten (Balkonkraftwerke),
- die Neuerrichtung und Nachrüstung von Stromspeicheranlagen,
- die Neuerrichtung und Nachrüstung von Photovoltaik-Anzeigetafeln, (Solardisplay) zur Visualisierung und Vermittlung der Solarerträge,
- der Umbau/die Ertüchtigung der Zähleranlage und
- die Erstellung von Dach-Gutachten: Beratungskosten und Statikprüfung.



## **§ 2 Antragsberechtigte**

(1) Antrags- und förderberechtigt sind gemeinnützige Betreiberinnen und Betreiber von Kindertagesstätten im Sinne des § 1 NKiTaG. Sie müssen über eine gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII verfügen, in der Bedarfsplanung der Stadt Oldenburg ausgewiesen sein, eine Förderung nach der Richtlinie über die Finanzierung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Stadt Oldenburg erhalten und sich im Stadtgebiet Oldenburg befinden. Das betreffende Gebäude muss sich nicht im Eigentum der Betreiberin / des Betreibers befinden.

(2) Mieterinnen und Mieter müssen eine Einverständniserklärung der Vermieterin/des Vermieters zur Errichtung der PV-Anlage vorlegen. In diesem Fall muss zusätzlich eine verbindliche Nutzungszusage mindestens über die nächsten 15 Jahre seitens der Gebäudeeigentümerin/ des Gebäudeeigentümers vorliegen.

(3) Gefördert werden Anlagen, die spätestens zur Inbetriebnahme ins Eigentum und den Besitz des gemeinnützigen Betreibers einer Kindertagesstätte übergehen. Eine Förderung ist aber auch in dem Falle möglich, in dem durch den Betreiber kein Eigentum an der Anlage erworben wird. Gefördert werden sämtliche Modelle, wie Pacht-, Miet- oder Leasingmodelle, in denen ein dauerhafter Betrieb in dem Gebäude der Antragstellenden sichergestellt ist. In dem Pacht-, Miet- oder Leasingvertrag muss eine Zahlung des Zuwendungsempfängers/der Zuwendungsempfängerin im ersten Jahr der Vertragslaufzeit vereinbart werden, die mindestens so hoch sein muss wie die Zuwendungssumme. Der Vertrag muss eine Mindestlaufzeit von 15 Jahren haben.

## **§ 3 Art, Umfang und Höhe der Förderung**

(1) Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Kombination aus Festbetrags- und Anteilsförderung zu den Investitionskosten der Maßnahme gewährt.

(2) Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Oldenburg. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

(3) Über die Höhe des Gesamtbetrages der jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittel beschließt der Rat der Stadt Oldenburg.



(4) Zur Bemessung der Höhe der Zuwendung ist ein Angebot für das Fördervorhaben vorzulegen. Die Fördersumme wird durch die nachgewiesenen Investitionskosten und die Angemessenheit des vorgelegten Angebots für die geplante Photovoltaikanlage begrenzt. Die genaue Höhe der Förderung wird an Hand der förderfähigen Kosten und der nachfolgenden Fördersätze und der Förderhöchstsätze gemäß Absatz 5 und 6 festgelegt.

(5) Es gelten folgende Fördersätze:

- Die Neuerrichtung von Photovoltaikanlagen für den Eigenverbrauch wird mit 1.000 Euro pro vollem Kilowatt-Spitzenleistung gefördert. Der angestrebte Eigenverbrauch ist mit gängigen Planunterlagen und Berechnungen darzulegen, die mindestens aktuelle Verbrauchsdaten mit Lastgang der Einrichtung sowie eine Schattenanalyse beinhalten.
- Die Neuerrichtung von Photovoltaikanlagen für die Überschusseinspeisung wird mit 100 Euro pro vollem Kilowatt-Spitzenleistung gefördert. Die angestrebte Überschusseinspeisung ist mit gängigen Planunterlagen und Berechnungen darzulegen, die mindestens aktuelle Verbrauchsdaten mit Lastgang der Einrichtung sowie eine Schattenanalyse beinhalten.
- Die Neuerrichtung steckerfertiger Erzeugungsanlagen mit bis zu zwei Kilowattpeak (kWp) Modulleistung und einer maximalen Wechselrichterleistung von 800 Watt wird mit 150 Euro pro Modul gefördert. Bis zu einem Höchstbetrag von 500 Euro pro Anlage wird für die Anbringung und Installation durch einen Fachbetrieb zusätzlich eine Förderung in Höhe von 75 Prozent der Angebotssumme gewährt.
- Die Neuerrichtung eines Batteriestromspeichers oder das Nachrüsten eines Batteriestromspeichers an einer bestehenden Photovoltaikanlage wird mit 400 Euro pro voller Kilowattstunde Speicherleistung gefördert.
- Die Neuerrichtung und Nachrüstung von Photovoltaik-Anzeigetafeln (Solardisplay) zur Visualisierung und Vermittlung der Solarerträge wird mit 75 Prozent der Investitionskosten bis maximal 2.000 Euro gefördert.
- Ein für die Installation erforderlicher Umbau bzw. die erforderliche Ertüchtigung der Zähleranlage wird mit 75 Prozent der Investitionskosten bis maximal 2.000 Euro gefördert.
- Außerordentliche Planungsleistungen, Begutachtungen der Statik der Dachkonstruktion und ggf. des darunterliegenden Gebäudes inklusive des Dachaufbaus sowie Beschreibungen der notwendigen Maßnahmen zur Ertüchtigung des Dachs für die Installation einer PV-Anlage werden mit 75 Prozent der Investitionskosten bis maximal 2.000 Euro gefördert.



(6) Die Förderung für jede einzelne Maßnahme wird auf maximal 75 Prozent der Investitionskosten begrenzt. Grundlage hierfür sind die in der Rechnung aufgeführten, angemessenen und förderungsrelevanten Kosten. Die maximale Fördersumme für alle Maßnahmen liegt bei 30.000 Euro pro Jahr, pro Antragsteller und pro Gebäude (Kappungsgrenze). Falls ein Antragsteller gemäß § 2 Absatz 1 dieser Richtlinie mehrere Gebäude besitzt, können für diese jeweils separate Anträge gestellt werden.

#### **§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen**

(1) Der erzeugte PV-Strom muss verbindlich, prioritär und maximal zur Eigennutzung für den Betrieb der Kindertagesstätte verwendet werden. Nicht benötigter PV-Ertrag kann im Sinne der Antragstellenden verwendet werden; die Einspeisevergütung verbleibt beim Betreiber. Eine Volleinspeisung ist unzulässig.

(2) Förderfähig sind ausschließlich Photovoltaikanlagen, für die die Höhe des Eigenverbrauchs mithilfe einer gängigen Planungssoftware nachgewiesen wird. Die Berechnungen zum Eigenverbrauch müssen mindestens aktuelle Verbrauchsdaten mit Lastgang der jeweiligen Einrichtung sowie eine Schattenanalyse enthalten. Von diesem Nachweiserfordernis sind steckerfertige Balkonanlagen ausgenommen.

(3) Förderfähig sind ausschließlich Dach-Gutachten, die im Rahmen der Vorplanung zur Installation einer Photovoltaikanlage erstellt werden. Das Gutachten muss von einer fachlich befähigten Person erstellt werden, zum Beispiel von öffentlich bestellten Sachverständigen des Dachdeckerhandwerks oder von einer Tragwerksplanerin bzw. einem Tragwerksplaner für statische Beurteilungen. Gefördert werden ausschließlich Dach-Gutachten für Bestandsgebäude, deren Bau vor dem 31. Dezember 2014 abgeschlossen wurde.

(4) Die Maßnahme muss den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen und nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässig sein.

(5) Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag vor Beginn des Vorhabens bei der Stadt Oldenburg (Oldb) gestellt worden ist. Eine Förderung kann nicht gewährt werden, wenn vor der Förderzusage mit der Baumaßnahme begonnen wurde und bei Maßnahmenbeginn keine textliche Genehmigung der Fördergeberin zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn gemäß der Eingangsbestätigung vorlag.



(6) Zum Maßnahmenbeginn zählen insbesondere das Eingehen verbindlicher Verträge/Verpflichtungen, die Auftragserteilung und der Materialeinkauf. Nicht zum Maßnahmenbeginn gehören alle für die Planungsphase notwendigen Schritte.

### **§ 5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

(1) Die Antragstellenden erklären sich mit Antragstellung bereit, dass die im Zuge des Antragsverfahrens durch die Stadt Oldenburg erhobenen Daten zu statistischen Zwecken oder zur Weiterentwicklung dieses Förderprogrammes anonymisiert genutzt werden können.

(2) Antragstellende erklären sich mit Antragstellung einverstanden, dass eine Kontrolle der Bauausführung der Maßnahme durch die Stadt Oldenburg jederzeit nach Absprache bis zur endgültigen Bewilligung der Fördermittel durchgeführt werden kann.

(3) In den Räumen der Kindertagesstätte, an den Baustellen und bei Veröffentlichungen jeglicher Art ist gut sichtbar in angemessener Weise auf die Förderung seitens der Stadt Oldenburg hinzuweisen. Ein entsprechendes Logo der Stadt Oldenburg mit dem Zusatz „Gefördert durch“ wird von der Stadt Oldenburg auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

### **§ 6 Kumulation**

(1) Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen ist grundsätzlich möglich, soweit es diese Förderprogramme ermöglichen. Festbetrags- und Anteilsförderung anderer Fördergeber sind im Antragsverfahren anzugeben und werden auf die Förderung nach § 3 Absatz 4 bis 6 dieser Richtlinie angerechnet.

Die Einspeisevergütung verbleibt beim Betreiber und wird nicht auf die Förderung nach § 3 Absatz 4 bis 6 dieser Richtlinie angerechnet.

### **§ 7 Antragsverfahren**

(1) Der Antrag ist vor Beginn der Durchführung beim Amt für Klimaschutz und Mobilität zu stellen. Dieser ist online über den „Förderantrag PV auf KITAS“ im Serviceportal der Stadt Oldenburg (<https://serviceportal.oldenburg.de/>) einzureichen. Sollte dies aus technischen oder anderen zwingenden Gründen nicht möglich sein, kann der Förderantrag alternativ im Amt für Klimaschutz und Mobilität abgegeben werden. Das hierzu erforderliche Antragsformular wird auf Anfrage von der Stadt Oldenburg herausgegeben. Per E-Mail eingereichte Anträge werden nicht bearbeitet.



- (2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
  
- (3) Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge nach dem Zeitpunkt ihres Eingangs bearbeitet und nach Maßgabe dieser Richtlinie gefördert, solange und soweit Haushaltsmittel für das Programm bereitstehen.
  
- (4) Ergibt die Prüfung der Antragsunterlagen, dass die Zuwendungsvoraussetzungen gegeben sind, wird die Förderung durch Bescheid zugesagt (Förderzusage).
  
- (5) Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist nur möglich, wenn dieser von der Antragstellerin oder dem Antragsteller insbesondere unter Angabe des für die Förderung notwendigen Anreizeffektes vor Beginn der Maßnahmen im Online-Antragsverfahren nach Absatz 1 beantragt und vom Amt für Klimaschutz und Mobilität der Stadt Oldenburg (Oldb) genehmigt wurde. Antragstellerinnen und Antragstellern ist es bei Genehmigung anschließend freigestellt, mit den beantragten Maßnahmen zu beginnen. Der Maßnahmenbeginn ist förderunschädlich, erfolgt aber auf eigenes Risiko. Aus der Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns lässt sich kein Anspruch auf Förderung ableiten.
  
- (6) Innerhalb von zwei Jahren nach dem Datum des Zuwendungsbescheids (der Förderzusage) ist das geförderte Vorhaben abzuschließen und die endgültige Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung zu beantragen (siehe nachfolgenden Absatz 7). In Ausnahmefällen kann durch die Stadt Oldenburg bei von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nicht verschuldeter Bauverzögerung diese Frist einmalig um maximal sechs Monate verlängert werden. Der Antrag hierzu ist vor Ablauf der Zweijahresfrist textlich unter Angabe der Gründe bei der Stadt Oldenburg einzureichen. Die Fristverlängerung wird erst durch eine Bestätigung der Verlängerung durch die Stadt Oldenburg wirksam.
  
- (7) Nach Abschluss der Maßnahme (Inbetriebnahme) sind die endgültige Bewilligung und Auszahlung der Förderung über den Auszahlungsantrag im Serviceportal der Stadt Oldenburg umgehend zu beantragen und der Nachweis zur Fertigstellung sowie die Abschlussrechnungen des/der ausführenden Fachhandwerksbetriebe(s) bei der Stadt Oldenburg einzureichen. Aus der Rechnung muss die Durchführung der Arbeiten, die Anlagengröße sowie die Typen und Leistungskennzeichen der Anlagenteile ersichtlich sein. Der Nachweis zur Inbetriebnahme erfolgt durch die Vorlage der Fertigstellungsanzeige des Netzbetreibers, des Inbetriebsetzungsprotokolls sowie der Registrierungsbestätigung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur. Für die Auszahlung der Fördermittel ist



darüber hinaus ein Foto der umgesetzten Maßnahme einzureichen. Die Fördergeberin behält sich das Recht vor, weitere Unterlagen zum Nachweis der Fertigstellung bei dem/der Förderempfänger/in anzufordern.

(8) Wenn nach Vorlage und anschließender Prüfung der mit dem Auszahlungsantrag eingereichten Unterlagen festgestellt wird, dass die Anforderungen im vollen Umfang erfüllt wurden, wird der endgültige Bewilligungsbescheid erlassen und die Fördersumme auf das im Auszahlungsantrag angegebene Konto überwiesen.

(9) Die Fördersumme wird gekürzt, sollte die beantragte Anlagengröße unterschritten werden. Eine Aufstockung der zugesagten Fördersumme ist nicht möglich.

### **§ 8 Zweckbindungsfrist; Rückforderung**

(1) Die Zweckbindungsfrist beträgt 15 Jahre. Der Beginn der Zweckbindungsfrist wird im Zuwendungsbescheid benannt. Bei Zweckänderung oder Trägerwechsel wird die Zuwendung zurückgefordert. Der Rückzahlungsanspruch vermindert sich jedoch für die Dauer der zweckentsprechenden Verwendung um jährlich ein Fünfzehntel. Auf eine Rückforderung wird verzichtet, wenn die Zweckänderung oder der Trägerwechsel vom Amt für Jugend und Familie der Stadt Oldenburg genehmigt worden ist.

### **§ 9 Ergänzende Vorschriften**

(1) Soweit diese Richtlinie keine entgegenstehenden Regelungen trifft, gilt ergänzend die Richtlinie der Stadt Oldenburg für die Gewährung von Zuwendungen. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides und eine Rückforderung der Zuwendung richten sich nach § 11 der Richtlinie der Stadt Oldenburg für die Gewährung von Zuwendungen.

### **§ 10 Inkrafttreten**

(2) Diese Förderrichtlinie gilt vom 31. März 2025 bis zum 31. Dezember 2027.